



Durchführungsbestimmung für die Bibliothek des Instituts für Sport und Sportwissenschaft (ISSW) als Ergänzung zur Benutzungsordnung des Bibliothekssystems der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg – gültig ab 01.01.2010

(1) Öffnungszeiten

Die Bibliothek ist während der Vorlesungszeit i. d. R. an jedem Werktag geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden über die WWW-Seiten, den Bibliotheksflyer und Aushänge bekannt gegeben.

(2) Ausleihe

1. Die Freihandbestände der Bibliothek können an Studierende und Mitarbeiter der Universität, der Pädagogischen Hochschule, Referendare des Studienseminars und Lehrbeauftragte des Instituts ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist für Medien aus dem Freihandbereich beträgt 4 Wochen für Mitarbeiter des Instituts und 2 Wochen für die restlichen Benutzer mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit.
3. Es dürfen maximal 10 Bücher ausgeliehen werden.
4. Präsenzbestände können über Nacht oder das Wochenende ausgeliehen werden. Sie müssen bis 10.30 Uhr des nächsten Öffnungstages zurückgegeben werden. Bei verspäteter Rückgabe sind Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Bibliothekssystems zu entrichten.
5. Nicht ausleihbar sind gebundene Zeitschriftenbände und einzelne Zeitschriftenhefte.
6. Die Absicherung der Ausleihberechtigung erfolgt bei
 - Mitarbeitern des Instituts durch eine von der Institutsverwaltung erstellte halbjährliche Liste der Institutsmitarbeiter und dem Personalausweis
 - Studierenden durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises bei jeder Ausleihe
 - Mitarbeitern anderer Institute oder der Pädagogischen Hochschule durch eine offizielle Bescheinigung der Institutszugehörigkeit; sie ist zu Beginn eines jeden Semesters zu erneuern.
7. Sonstige Personen, die nicht Mitglied der Universität und der Pädagogischen Hochschule sind, haben die Möglichkeit der Präsenznutzung oder der Kopier-/Kurzausleihe für die Dauer von maximal 1 Stunde gegen Hinterlegung ihres gültigen Personalausweises.
8. Für ausgeliehene Medien, bei denen die Leihfristen überschritten wurden, sind die in der Bibliotheksgebührenordnung festgelegten Säumnisgebühren in der Institutsverwaltung zu entrichten, die eine entsprechende Quittung ausstellt.

(3) Benutzungsausschluss

1. Ein Verbot zur Nutzung der Bibliothek kann entsprechend §9, § 10, §11 und §16 der Benutzungsordnung des Bibliothekssystems durch die Bibliotheksleitung und den Institutsdirektor ausgesprochen werden bei:
 - Nichtrückgabe von ausgeliehenen Büchern trotz wiederholter Mahnung
 - Störendes Verhalten trotz wiederholter Mahnung
 - Grob fahrlässigen Beschädigungen von Beständen und Gegenständen der Bibliothek